

Berichte

Aufgaben und Struktur des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften ist eine beratende Einrichtung, und seine Existenz ist durch den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften festgelegt. Der Ausschuß gehört zum Gesamtgefüge der einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen, neben dem Europäischen Parlament, das über beratende und kontrollierende Befugnisse verfügt, kann der Wirtschafts- und Sozialausschuß vom Rat oder von der Kommis-

sion bei deren Entscheidungen gehört werden. Mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß ist eine Institution wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mitwirkung bei politischen Entscheidungen realisiert, die für viele Länder der Gemeinschaft typisch ist, während in der Bundesrepublik die gewerkschaftliche Forderung nach einer Institution überbetrieblicher Mitbestimmung noch unerfüllt ist. Es ist nur natürlich, daß besonders die Gewerkschaften ein besonders großes Interesse an der Schaffung dieses Ausschusses 1958 hatten, wenngleich dieser Vorschlag bei der Ausarbeitung der Verträge von Rom noch auf erheblichen Widerstand einzelner Regierungen stieß. Aus der Furcht heraus nämlich, der Ausschuß könne seine Befugnisse mißbrauchen, verweigerten ihm die Verfasser der Verträge zunächst jedes Recht auf eigene Initiative, auf die eigene Gestaltung seiner Geschäftsordnung sowie praktisch jede Veröffentlichung seiner Arbeit.

Erst auf Druck, vor allem der Gewerkschaften, überwiegend aber mit Unterstützung der Mehrzahl der Mitglieder im Ausschuß gelang es der Pariser Gipfelkonferenz 1972, das Recht durchzusetzen, zu allen, die Arbeit der Gemeinschaft berührenden Fragen, aus eigener Initiative Stellungnahmen ausarbeiten zu können. Die Veröffentlichung der Stellungnahmen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gehört mittlerweile ebenfalls zum selbstverständlichen Recht des Ausschusses.

In seiner Zusammensetzung gibt der Ausschuß ein breites Spektrum aller wirtschaftlichen und sozialen Kreise in der Gemeinschaft wieder, und ihm gehören nach Quoten aufgeteilt insgesamt 144 Mitglieder aus allen 9 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der nationalen Regierungen vom Ministerrat ernannt, wobei eine möglichst repräsentative Vertretung aller Gruppen in den einzelnen Ländern gewährleistet sein soll. Nach dem Vertragstext sind Vertreter verschiedener Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens genannt. Die Geschäftsordnung des Ausschusses läßt allerdings eine Gruppenbildung zu, wobei Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die übrigen Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens drei verschiedene Gruppen bilden. Problematisch erweist sich dabei in mancher Hinsicht die Existenz und die Zusammensetzung der Gruppe aus den übrigen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens („Sonstige Interessen“), da in dieser Gruppe so heterogene Repräsentanten wie Landwirte, Verbraucher und freie Berufe vertreten sind. Zahlenmäßig sind die Gruppen etwa gleich stark, wenn man andererseits auch sagen muß, daß eine einheitliche Meinungsbildung in der Gruppe „Sonstige Interessen“ nur schwer herzustellen ist. Wenn man von der Organisiertheit und der Organisationsfähigkeit der einzelnen Gruppen ausgeht, ist der Zusammenhalt innerhalb der Gruppe der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber am stärksten, deren Mitglieder bis auf wenige Ausnahmen den jeweiligen Zusammenschlüssen der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber in Europa angehören.

Die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nach parlamentarischen Regeln organisiert. Die Beschlüsse werden in einer Vollversammlung gefaßt, der ein Präsident mit zwei Vizepräsidenten und einem erweiterten Präsidium vorsitzt, die tägliche Arbeit geschieht in sogenannten Fachgruppen, die ihrerseits wieder Unterausschüsse oder Studiengruppen bilden können. Die Präsidentschaft wechselt im regelmäßigen Turnus zwischen den einzelnen Gruppen. Für die technische Durchführung der Arbeiten steht dem Wirtschafts- und Sozialausschuß ein ständiges und autonomes Generalsekretariat zur Verfügung. Wenn es auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß gelungen ist, für sich ein Initiativrecht zu erkämpfen, so ist der Einfluß der Arbeiten des Ausschusses auf die täglichen Entscheidungen der europäischen Institutionen eher als gering zu beurteilen. Entscheidend ist dafür einmal die ausschließlich beratende Funktion des Ausschusses und zum zweiten die Tatsache, daß bei den bestehenden Entscheidungsstrukturen innerhalb der Gemeinschaftsinstanzen einmal gefundene Kom-

promise in der Kommission oder beim Ministerrat kaum durch die Haltung der im Ausschuß vertretenen Gruppen verhindert werden können. Nicht zuletzt mag es auch daran liegen, daß der Ausschuß erst in einem Stadium befaßt wird, in dem sich die Regierungs-Vertreter weitgehend ihren Kompromißformeln angenähert haben und die Stellungnahmen des Ausschusses erst dann vorliegen, wenn ein politischer Kompromiß bereits gefunden ist. Hinzu kommt noch, daß die Arbeit des Ausschusses darauf angelegt ist, zu möglichst einheitlichen Stellungnahmen zu kommen, während die Polarisierung bei der Formulierung der Stellungnahmen ständig wächst. Eine Lösung aus dem Dilemma könnte sich bieten, wenn der Ausschuß möglicherweise schon in einem früheren Stadium mit den Vorschlägen der Kommission konfrontiert würde.

Um die Wirksamkeit der Ausschubarbeit zu stärken, haben die Arbeitnehmer im Rahmen des Europäischen Gewerkschaftsbundes weitreichende Vorschläge zur Reform der Ausschubarbeit unterbreitet, die zur Zeit diskutiert werden. In erster Linie geht es darum, den Mitgliedern zu ermöglichen, sich vertreten zu lassen, da für Spitzenvertreter der Verbände eine häufige Präsenz und eine kontinuierliche Mitarbeit in Brüssel schwierig ist. Ebenso sollte der Weg offengehalten werden, um abweichende Meinungen deutlicher als bisher in den Stellungnahmen hervortreten zu lassen. Allerdings darf damit der Konsenszwang im Ausschuß nicht aufgehoben werden. Letztlich hat sich auch gezeigt, daß besonders in der Gruppe „Sonstige Interessen“ ein Übergewicht zugunsten der Arbeitgeberseite besteht, wenn man die größere Zahl von Landwirten und freien Berufen im Gegensatz zur Verbraucherseite betrachtet. Da eine solche Tendenz nicht dem eigentlichen Ziel der Meinungsbildung im Ausschuß entspricht, muß die Zusammensetzung der dritten Gruppe im Ausschuß ausgewogener sein, wenngleich deren Bestand nicht in Frage gestellt wird.

Auch wenn die grundsätzliche Einflußnahme von Ausschußstellungen auf die europäischen Entscheidungen eher zurückhaltend zu beurteilen ist, so hat der Ausschuß durchaus, vor allem seit Anwendung seines Initiativrechts, das Interesse auf seine Arbeiten lenken können. Es sei in diesem Zusammenhang beispielhaft auf einzelne Initiativstellungen hingewiesen, die sich mit vordringlichen Arbeitnehmerproblemen beschäftigt haben. Dabei standen naturgemäß Fragen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Vordergrund. Hierzu hat der Ausschuß Stellungnahmen verabschiedet, die sich weitreichend mit der Verhinderung von Arbeitslosigkeit befaßt haben, beginnend mit solchen Stellungnahmen, die die Probleme der beruflichen Vorbereitung junger Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher behandelt haben, wie auch die Vergabe von Beihilfen des europäischen Sozialfonds für Jugendliche, wie auch generelle Maßnahmen der Bildung und beruflichen Bildung zur Verbesserung der Bildungschancen und damit letztlich erweiterter Möglichkeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ein erster Erfolg war der Beschluß des Rates von 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchsetzung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung.

Die Schwierigkeit des Ausschusses, Politik für Arbeitnehmer zu machen, liegt auch darin begründet, daß der Sozialpolitik im Rahmen der Römischen Verträge nur untergeordnete Bedeutung zugemessen wurde. Ein entscheidender Durchbruch wurde erst in der Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs in der EG 1972 erreicht. Dort wurde betont, daß „wirtschaftliche Expansion nicht Selbstzweck ist, sondern dazu dienen muß, die Lebensqualität und den Lebensstandard zu verbessern“.

Von der EG-Kommission wurden anschließend Vorschläge eines sozialpolitischen Aktionsprogramms dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt, zu denen gewerkschaftliche Forderungen eingebracht werden konnten. So wurde erreicht, daß für neugeschaffene Institutionen - die europäische Stiftung zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen so-

wie das Europäische Zentrum für berufliche Bildung im Anschluß an die Grundsätze von 1963 — der Verwaltungsrat nicht nur, wie ursprünglich geplant, aus Regierungsvertretern besteht, sondern daß eine gleichgewichtige Vertretung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungsvertretern festgelegt wurde.

Im Interesse der Arbeitnehmer konnten wesentliche gewerkschaftliche Forderungen bei der Formulierung der Richtlinien zur Angleichung von Rechtsvorschriften über Massenentlassungen ebenso wie zu einem besseren sozialen Schutz der Arbeitnehmer eingebracht werden, wie sie zum Teil in unserem Kündigungsschutzgesetz sowie im Betriebsverfassungsgesetz festgelegt sind. Ähnliches gelang bei der Richtlinie zur Harmonisierung über die Wahrung von Ansprüchen und Vergünstigungen der Arbeitnehmer bei Gesellschaftsfusionen, Betriebsübertragungen sowie bei Unternehmenszusammenschlüssen und über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber.

Aus gewerkschaftlicher Sicht besonders bedeutsam ist die kürzlich verabschiedete Studie zu dem Thema: „Die Gefährdung von Mensch und Umwelt durch die Verwendung von Asbest“, die auf Initiative des Wirtschafts- und Sozialausschusses und hierbei wiederum durch den besonderen Einsatz der Gewerkschaften entstanden ist. Sie soll Grundlage für die weiteren Arbeiten der EG-Kommission auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb bilden.

Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit werden auch vorgetragen in den jährlichen Stellungnahmen des Ausschusses zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Gemeinschaft und den damit zusammenhängenden Untersuchungen, die nationale Initiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren Umsetzung in eine europäische Strategie behandeln. Dabei sind als Vorschläge für konkrete Maßnahmen in der Diskussion: Begrenzung der Überstunden, Herabsetzung der Altersgrenze und Einführung flexibler Altersgrenzen, Verringerung und Neuordnung der Schichtzeiten mit besonderer Berücksichtigung der älteren und gesundheitlich eingeschränkten Arbeitnehmer.

Die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist damit an die Arbeit anderer Institutionen auf gemeinschaftlicher Ebene angelehnt, in denen Arbeitnehmerprobleme behandelt werden. Dies geschieht im Rahmen der Arbeit des ständigen Ausschusses für Beschäftigung, in dem regelmäßige Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Kontakte auch mit den Vertretern des Ministerrates stattfinden, sowie in den auf ad-hoc-Basis stattfindenden Dreierkonferenzen, die eine Art Gipfeltreffen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Regierungsvertretern auf europäischer Ebene darstellen. Diese Einrichtungen alle sind allerdings weder Ersatz noch Konkurrenz für den Ausschuss, jede hat vielmehr ihre eigenständige Funktion.

Allen Initiativen und Anregungen entgegen, ist allerdings auf europäischer Ebene noch kein Durchbruch für eine gemeinschaftliche Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gelungen. Dies liegt einerseits an der hinhaltenden Haltung einzelner Regierungen gegenüber gemeinschaftlichen Strategien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, wie auch andererseits an der Arbeitgeberseite, die ihre ideologische Fixierung auf die Selbstheilungskräfte des Marktes nicht aufzugeben bereit ist.

Der Ausschuss beschäftigt sich keineswegs nur mit rein wirtschaftlichen und sozialen Fragen, sondern mit seiner Arbeit wird der gesamte Bereich wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und sozialer Probleme in der Gemeinschaft umfaßt. Dazu gehören die politischen Aktivitäten der Gemeinschaft in ihrer Beziehung zur übrigen Welt, sowohl mit dem Schwergewicht der Kontakte zu den Entwicklungsländern und damit der Ausfüllung der Verträge mit fast 50 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks als auch die Beziehungen zu den übrigen In-

dustriationen im Rahmen weltweiter Verhandlungen zum Abbau von Zöllen und protektionistischen Handelsmaßnahmen.

Die Aufgabe des Ausschusses, wirtschaftliche und soziale Probleme, d. h. die Menschen berührende Fragen zu untersuchen und beratend in die Entscheidungen von Kommission und Ministerrat einzubringen, spielt auch eine große Rolle bei den derzeit anstehenden Verhandlungen über die Süderweiterung der Gemeinschaft. Zu diesem Thema ist ein Unterausschuß eingerichtet worden, der über die bisher geäußerten Meinungen hinaus den gesamten Aspekt der Erweiterung der Gemeinschaft um Portugal, Spanien und Griechenland untersuchen soll.

Wenn man vor diesem thematischen Hintergrund die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses betrachtet, dann ist seine nützliche Funktion für die Beteiligung sozialer Gruppen an gemeinschaftlichen Entscheidungen unbestritten. Man darf die Erwartungen jedoch nicht allzu hoch schrauben, daß nämlich Probleme in diesem Ausschuß gelöst werden können, die teilweise national kaum einvernehmlich zwischen den sozialen Gruppen zu lösen sind.

Ob und inwieweit die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament Bewegung in das Gesamtgefüge der europäischen Institutionen und insbesondere in die verstärkte Demokratisierung der Entscheidungsprozesse bringt, ist zunächst völlig offen. Sicherlich wird die Aufgabenstellung des Ausschusses durch eine hoffentlich gestärkte Position des Europäischen Parlamentes berührt. Wenn wirklich die Demokratisierung der Entscheidungsprozesse in der Gemeinschaft vorangetrieben wird, ist der Ausschuß ein geeignetes Instrument, die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen an diesem Demokratisierungsprozeß teilnehmen zu lassen und ihn mit Inhalt zu füllen.

Die Arbeitnehmer in Europa werden jedenfalls jeden Versuch unterstützen, der auf eine Stärkung der demokratischen Rechte in der Gemeinschaft hinzielt. Diese Tatsache kann und sollte auch die Stellung des Ausschusses verstärken und seine Arbeit in der Öffentlichkeit bekannter machen.

Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften:

*Maria Weber, Ursula Engelen-Kefer, Gerd Muhr, Karl Heinz Hoffmann,
Alois Pfeiffer, Karlheinz Friedrichs, Dietmar Cremer*